

Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch – der Stadt Recklinghausen

Auf Grund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1162) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Zur Wahrung einer einheitlichen Gestaltung der baulichen Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 273 – Stadtteilmitte Stuckenbusch –, für den der Rat in seiner Sitzung am 25.06.2018 den Satzungsbeschluss gefasst hat, und unter Berücksichtigung der Gestaltung im umgebenden Stadtteil wird eine Gestaltungssatzung aufgestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Gestaltungssatzung erstreckt sich über einen Bereich östlich der Ebbinghäuser Straße, nördlich des Marktplatzes Stuckenbusch, westlich des Paderborner bzw. des Arnsberger Weges und nördlich des Schwerter Wegs im Stadtteil Stuckenbusch, im westlichen Teil des Stadtgebietes.

Er umfasst die Flurstücke mit den Nummern 254, 271, 273, 275, 362 und 964 (alle teilweise) der Flur 428 und die Flurstücke 589, 647, 648, 649, 650, 710, 711 sowie Teile der Flurstücke 224, 323, 582, 584 und 652 in der Flur 522, Gemarkung Recklinghausen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für bauliche Anlagen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, die nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen genehmigungsbedürftig oder genehmigungsfrei sind, sowie für Vorgärten und die unbebauten Flächen bebaubarer Grundstücke.

§ 4 Dachgestaltung

1. Die Wohngebäude sind mit geneigten Satteldächern zu erstellen. Die Dachneigung muss zwischen 38° und 45° betragen.
2. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind gleiche Dachneigungen und Dachformen zu wählen.
3. Bei allen Wohngebäuden sind Dachaufbauten und Dacheinschnitte bis zu 3/5 der Traufenlänge des Gebäudes zulässig (Gaubenlänge gemessen an deren Fußpunkt).
4. Dachaufbauten sind mit geneigten Dächern zu versehen. Sie sind bei Doppelhäusern und Hausgruppen in gleicher Form und Gestaltung auszuführen.
5. Für Wohngebäude und Garagen mit geneigten Dächern sind als Dacheindeckung nur naturrote Dachpfannen zulässig.

§ 5 Fassadengestaltung

1. Wandflächen von Wohngebäuden und Garagen sind zu gestalten als
 - steinsichtiges Ziegelmauerwerk naturrot, rotbraun oder braun, oder

- geputzte oder geschlämmte Wandflächen in weiß, oder
 - Holzverkleidungen naturbelassen, braun oder weiß gestrichen.
- Polierte oder glänzende Verkleidungen, Strukturputz und Plattenverkleidungen sowie glänzende Anstriche von Holzverkleidungen, Putz- und Mauerwerksflächen sind unzulässig.
2. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind gleiche Fassadenmaterialien und –farben zu wählen.

§ 6 Traufhöhen

Wohngebäude auf den Flurstücken Flur 428, Flurstück 964 und Flur 522, Flurstücke 589, 647, 648 und 650, für die der Bebauungsplan eine maximal III- bzw. II-geschossige Bebauung festsetzt, sind mit einer Traufhöhe von mindestens 5,00m und maximal 7,00m auszubilden.

Als unterer Bezugspunkt der Traufhöhe ist der Mittelwert der Höhen der eingangsseitigen Grundstücksgrenze zur Erschließungsstraße hin zu bestimmen, als oberer Bezugspunkt gilt der (verlängerte) Schnittpunkt der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

§ 7 Nebenanlagen/Garagen

1. Nebenanlagen und Garagen sind an den Seiten, an denen sie an eine öffentliche Verkehrsfläche angrenzen, zu begrünen oder mit heimischen Gehölzen abzapflanzen.
2. Als Dachform sind für diese Gebäude Flach- und Satteldächer zulässig.
3. Flachdächer sind zu begrünen.

§ 8 Einfriedungen

Einfriedungen auf privatem Grundstück sind durch Hecken aus heimischen Laubgehölzen herzustellen. Ausnahmsweise kann die Einfriedung durch eine innenseitig in die Hecke eingestellte Einzäunung ergänzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen den § 3 Satz 1 sowie die §§ 4 bis 6 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW.

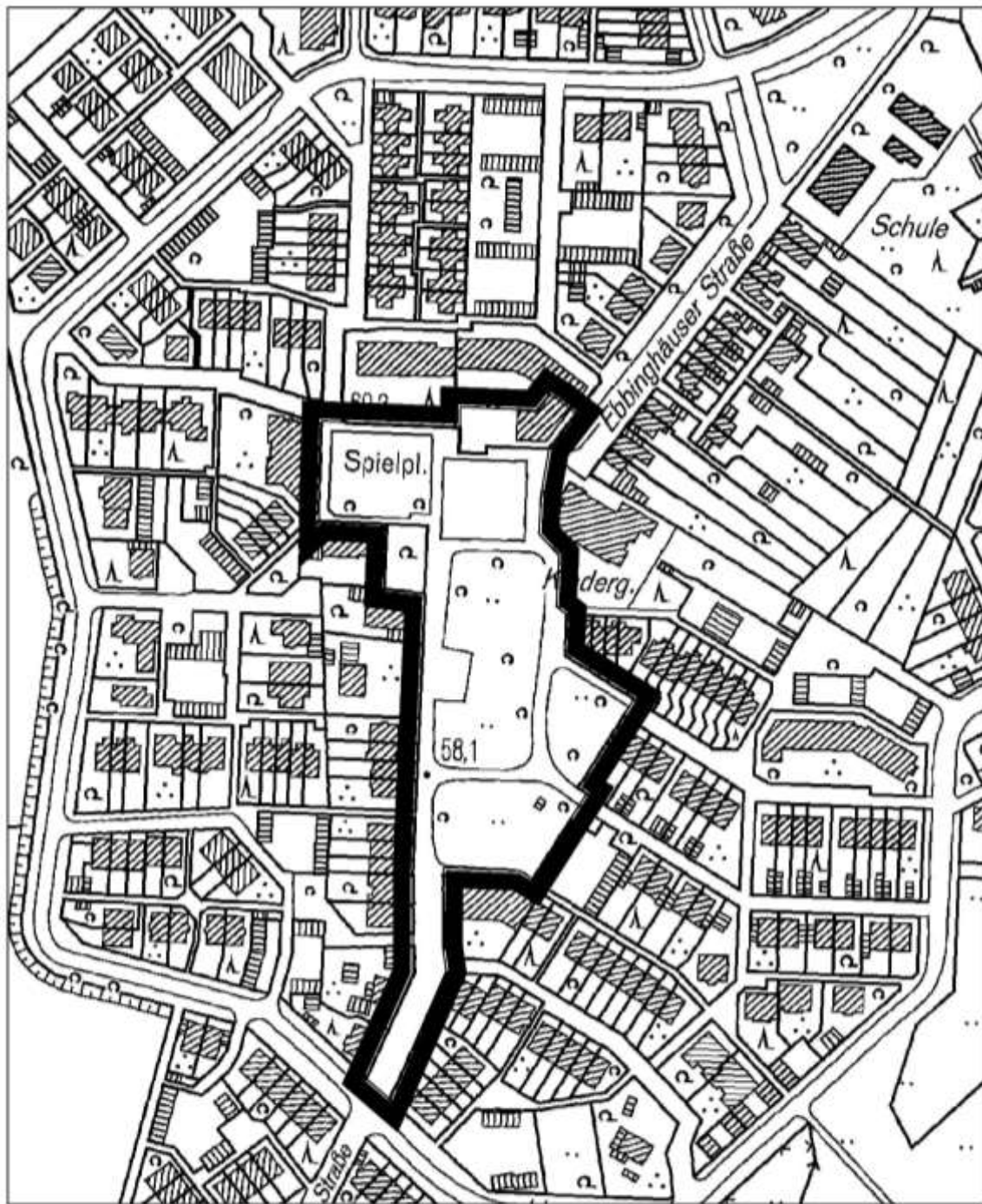
Ordnungswidrig handelt auch, wer wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen nach dieser Satzung vorgesehenen Verwaltungsakt zu erwirken oder zu verhindern.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

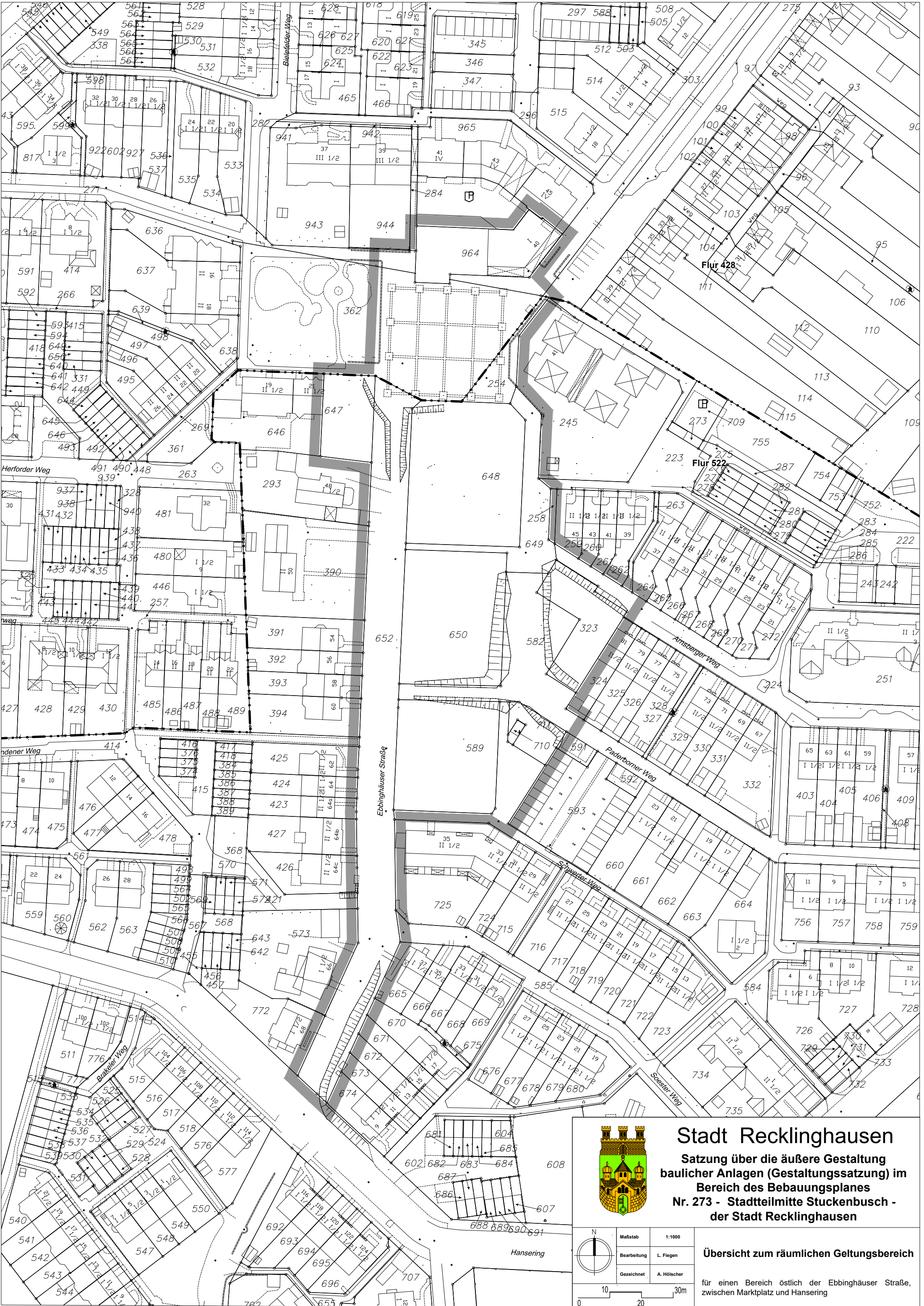
§ 10 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 273 –
Stadtteilmitte Stuckenbusch – der Stadt Recklinghausen**

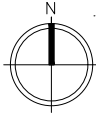


— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

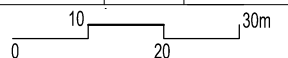


Stadt Recklinghausen

Satzung über die äußere Gestaltung
baulicher Anlagen (Gestaltungssatzung) im
Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 273 - Stadtteilmitte Stuckenbusch -
der Stadt Recklinghausen



Maßstab	1:1000
Bearbeitung	L. Fliegen
Gezeichnet	A. Hölischer



Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich

für einen Bereich östlich der Ebbinghäuser Straße,
zwischen Marktplatz und Hansering